

Prüfungsprotokoll Modulprüfung Unternehmensrecht

Datum: 3.3.2026

Beginn: 9:40

Ende: 10:25

Prüfer: Univ. Prof. Dr. Chris Thomale

Kandidaten:

A

B

C

Protokollant: Nyla Kloser

Prüfer: C, führen sie uns ein in den Begriff wirtschaftliche Einheit.

C: Kommt aus dem Kartellrecht, Konzern wurde vom OGH im Kartellrecht entwickelt, die Konzerne sind privilegiert; Geschehnisse zwischen Tochter und Mutter liegen nicht unter dem Kartellverbot. Wenn eine Tochter gegen Kartellrecht verstößt, kann man gegen die Mutter vorgehen.

Prüfer: Ja sehr gut, B an welcher Vorschrift ist die wirtschaftliche Einheit geknüpft? Bzw. wo steht was zum Kartellverbot?

B: AEUV 101.

Prüfer: Ja sehr gut, rufen sie diesen mal in ihrem Browser auf den Artikel. An welchem Begriff würde sie das jetzt anknüpfen? A haben sie eine Idee?

A: Das Unternehmen.

Prüfer: Ja erläutern sie.

A: Das Unternehmen ist eine wirtschaftliche Einheit aber zu trennen vom Betrieb.

Prüfer: Ja, aber wie ist das jetzt in der AEUV?

A: Im UGB ist es anders, weil in der EU ein größerer Begriff erfasst, ist als im UGB.

Prüfer: B, haben sie ein methodisches Argument?

B: Das Unionsrecht ist autonom auszulegen, Auslegungsmonopol beim EuGH und Unionsrechtlich ist der Begriff weiter gefasst als im UGB und autonom auszulegen.

Prüfer: C, was fällt ihnen noch ein, wenn sie Unionsrecht auslegen in welcher Sprache gilt Unionsrecht?

C: In allen Sprachen der Union.

Prüfer: Das Auslegungsmonopol liegt beim EuGH, wie wird das gesichert?

C: Auf nationaler Ebene, wenn Gerichte auf Probleme bei der Auslegung stoßen, müssen sie die Anweisungen beim EuGH erfragen.

Prüfer: Wie ist das organisiert A?

A: Vorabentscheidungen.

Prüfer: Ja genau, in welcher Entscheidung hat der EuGH die wirtschaftliche Einheit entwickelt? Akzo Nobel, aber nicht schlimm müssen sie nicht wissen. Was war leitend dafür zu sagen, dass wir eine wirtschaftliche Einheit haben?

A: Funktioneller Unternehmensbegriff.

Prüfer: Ja aber warum?

A: Wegen dem Kartellrecht, der Zweck vom Kartellrecht, ist maßgeblich, dass wir einen regulierten Markt haben und wie genau diese Einheit am Markt beteiligt ist.

Prüfer: Ich sag ihnen den Sachverhalt, wir hatten eine Mutter und eine Tochter, die Tochter war eine 100-prozentige und jetzt sollte eine Kartellbuße verhängt werden, die Tochter war aber insolvent und da kam der EuGH auf die Idee, warum?

A: Weil man sonst Konstrukte bauen könnte, wo man dies umgehen könnte.

Prüfer: Worin liegt das Problem?

B: Handlungsspielraum der Mutter wird erhöht, da ihr die Tochter zugutekommt und daher der Haftungsfond erhöht wird.

Prüfer: Welches Gerechtigkeitsprinzip ist das jetzt? Welche Begriffe kennen Sie?

B: Billigkeit.

Prüfer: Das ist eine Umschreibung. Auf die ausgleichend und austeilende Gerechtigkeit wollte ich hinaus, kennen sie eine Anwendungsfall im allgemeinen Unternehmensrecht?

A: 1313a oder wenn jemand der für mich arbeitet Geheimnisse ausplaudert.

Prüfer: Sie denken an den 18 UWG, das war nicht der Zugang des EuGH, 101 AEUV soll auch tatsächlich gelebt werden, welches Prinzip ist das? Was ist das Trennungsprinzip und was ist die institutionelle Haftungsbeschränkung?

A: Trennungsprinzip = Haftung der Gesellschafter getrennt von der Gesellschaft, dass das eine eigene Einheit ist.

Prüfer: Geben sie ein Beispiel?

A: OG.

Prüfer: Gilt das da?

B: Vermögen und Rechtssphären sind voneinander getrennt, daher ist es bei der OG nicht der Fall.

Prüfer: Genau, welche Gesellschaftsform hat das nicht?

C: GesbR.

Prüfer: Die GesbR gibt es als Rechtssubjekt nicht, woher wissen wir da?

C: Aus dem Gesetz, 8 Abs 3 UGB, es impliziert, dass es keine GesbR gibt und es nur ein Zusammenschluss von Personen ist.

Prüfer: C, wie ist das nicht Trennungsprinzip hier verwirklicht?

C: Abs 1 ist das Gesellschaftsvermögen.

Prüfer: Mich interessiert 1168 Abs 2, wie erklären sie sich den?

A: Auch hier gilt das Trennungsprinzip.

Prüfer: Ja genau, wahrscheinlich ist 1168 aber gar nicht Ausdruck des Trennungsprinzip, aber was kann der Grund sein, warum ein Schuldner nicht mit einer Forderung gegen die Gesellschaft aufrechnen kann?

A: Das würde die Bilanzen durcheinanderbringen.

Prüfer: Ja das ist bilanzrechtlich natürlich interessant, aber die GesbR hat ja keine, gibt es einen anderen Grund mir die Aufrechnung zu versagen, gegen nur einen Gesellschafter?

B: Da sich sonst nicht die gleichen Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen.

Prüfer: Ja das ist ein Zuständigkeitsproblem, institutionelle Haftungsbeschränkung warum institutionelle, gibt's mehr? 3 sind es, jeder nennt ein Beispiel jeweils bitte.

C: Allgemeine Haftungsbeschränkung.

Prüfer: Nein denken sie banaler, was ist das Hauptprinzip des Privatrechts?

C: Privatautonomie.

Prüfer: Ja genau, kann man eine Haftungsbeschränkung so vereinbaren? Ja natürlich, schauen sie sich mal den 128 UGB unter dem Aspekt an? S2 worum geht es da?

C: Eine Vereinbarung ist 3ten gegenüber unwirksam, S1 unbeschränkte Haftung der OG Gesellschafter, wenn sie intern vereinbaren, dass sie beschränkt, haften ist das ein Vertrag zu Lasten Dritter.

Prüfer: Ja genau, was kann ein Gläubiger immer vereinbaren? Mit einem Gesellschafter, dass er ihn in nicht in Anspruch nimmt. A, fällt ihnen noch was ein?

A: Minderjährige können nicht haften

Prüfer: Bleiben sie im Gesellschaftsrecht, Summenhaftbeschränkung, was fällt ihnen dazu ein?

B: eine betragliche Beschränkung, 1409 ABGB.

Prüfer: Ja sehr schön und im UGB?

B: Haftung Abschlussprüfer 275 UGB.

Prüfer: Ja sehr gut, A es gibt noch eines die institutionelle Haftungsbeschränkung können sie es anhand der GmbH erläutern?

A: GmbH haftet nur mit ihrem Vermögen.

Prüfer: Achten sie bitte ganz genau, was das bei GmbH bedeutet, womit haftet die GmbH?

A: Mit ihrem Vermögen.

Prüfer: Ist das besonders?

A: Nein.

Prüfer: Die Gesellschafter wem haften die?

A: Der GmbH mit ihrer Einlage, wenn die voll eingezahlt ist haften sie gar nicht.

Prüfer: Ja, wie haften sie den Gläubigern? Gar nicht. Wie kommt man zu Beschränkter Haftung?

A: Ist beschränkt auf das, was sie Einbringen.

Prüfer: Was ist der Unterschied zwischen Schuld und Haftung?

B: Schuld ist eine Verbindlichkeit, Haftung ist das Entstehen Müssen für eine Schuld.

Prüfer: Welche Schuld hat ein Gesellschafter?

B: Schuldet die Einlage.

Prüfer: Ausgezeichnet, C wie haftet der Gesellschafter für die Einlage?

C: Unbeschränkt

Prüfer: Ausgezeichnet, die wirtschaftliche Einheit ist das nur im Kartellrecht oder geht das noch weiter?

A: Ja es geht noch weiter.

Prüfer: Genau, es werden überall jetzt diese Einheiten gebildet. Wofür hat die Mutter noch einzustehen über die Geldbußen hinaus?

A: Wenn jemand privates klagt.

Prüfer: Genau, wo lässt uns das jetzt, wie ist das mit dem sonstigen österreichischen Recht? Wo EU-Recht gilt, ist Anwendungsvorrang es gibt aber Gebiete, wo wir selbst entscheiden können zum Beispiel im Deliktsrecht gibt die wirtschaftliche Einheit nicht, haben wir da jetzt einen Handlungsbedarf?

C: Es handelt sich um eine Lücke?

Prüfer: Ein Beispiel, Akzo Nobel in Österreich, Tochter ist insolvent hat folgende Gläubiger: Staat, private Gläubiger (wegen einem Kartellverstoß) einen der angefahren wurde und jetzt im Krankenhaus liegt. Staat vollstreckt, der private Gläubiger vollstreckt, was ist dem Krankenhaus?

C: Auswirkungsprinzip?

Prüfer: Denken sie verfassungsrechtlich, wo haben sie ein Problem?

B: Das widerspricht dem Gleichheitsgedanken, weil es eine gleiche Interessenslage gibt.

Prüfer: Genau, das sehe ich genauso.

Noten

A: Gut

B: Sehr gut

C: Gut